

S a t z u n g

der Stadt Meerbusch vom 13. Mai 1991

über Abstandsflächen zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart von Teilen des Ortskernes Büderich

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert am 07. März 1990 (GV NW S. 141) sowie des § 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419/532), zuletzt geändert am 21. Juni 1988 (GV NW S. 319), hat der Rat der Stadt Meerbusch am 21. März 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf Teile des Ortskerns von Büderich. Er ist in der Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, geometrisch eindeutig abgegrenzt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, deren Errichtung, Änderung oder Abbruch nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind sowie für alle anderen Anlagen, an die aufgrund der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anforderungen gestellt werden.

§ 3

Abstandsflächen

Zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart von Teilen des Ortskerns Büderich kann die Bauaufsichtsbehörde im örtlichen Geltungsbereich dieser Satzung eine Unterschreitung der im § 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Maße für Grenzabstände und Abstandsflächen zulassen. Dabei sind die maßgeblichen Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr und der Stadthygiene zu wahren.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den §§ 68 und 81 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 5**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch über Abstandsflächen zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart von Teilen des Ortskernes Büberich vom 13. Mai 1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die oben genannte Satzung mit ihrem Plan liegt ab sofort während der Dienststunden im Bauordnungsamt der Stadt Meerbusch in Meerbusch 3, Wittenberger Str. 21, Zimmer 146, zur Einsicht bereit.

Dienststunden:

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.15 Uhr,
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Meerbusch, den 13. Mai 1991

Der Bürgermeister
gez. Dr. Beseler